

Medienmitteilung vom 1.10.2010

Bundesgericht entscheidet für Tempo-30-Zone in Münsingen

«Fussverkehr Schweiz» begrüsst den Bundesgerichtsentscheid, welcher festhält, dass Tempo-30-Zonen auch auf Haupt- und Durchgangsstrassen zulässig sind.

Tiefe Geschwindigkeiten erhöhen die Sicherheit. Die Signalisationsverordnung lässt schon seit 2001 einen grossen Spielraum für die Signalisierung von tieferen Geschwindigkeiten auch auf Hauptstrassen. Art 108 lautet: "Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das Bundesamt für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten anordnen."

Bisher wurde die Möglichkeiten, welcher dieser Artikel bietet, kaum genutzt, obwohl aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Umweltbelastung, eine tiefere Höchstgeschwindigkeit in vielen Gemeinden dringend wäre.

«Fussverkehr Schweiz» hofft, dass dieser Entscheid Signalwirkung zeigt. Die Zahl der Ortsdurchfahrten mit besonderen Gefahren und übermässigen Umweltbelastungen ist gross. Entsprechend sollen auch vermehrt Tempo 30 Zonen in Ortszentren eingerichtet werden.

Für Rückfragen

Fussverkehr Schweiz
Thomas Schweizer
043 488 40 32: thomas.schweizer@fussverkehr.ch